

Bebauungsplan Nr. 35 " Gottfried-Keller-Straße "

der Stadt Hüttental für den Stadtteil

Hüttental - Geisweid

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341), § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 ( SGV. NW. 2020) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 ( SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Hüttental am 28. 2. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 35 " Gottfried-Keller-Straße " wird als Satzung beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil und der Planzeichnung.
- (3) Zum Bebauungsplan gehören folgende Anlagepläne:
  - 1 Blatt Längenschnitt Gottfried-Keller-Straße,
  - 5 Blatt Querprofile Gottfried-Keller-Straße,
  - 1 Blatt Absteckungsriß.

§ 2

Bedeutung der Festsetzungen

Alle Festsetzungen sind zwingend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Dächer der Hauptgebäude sind als flachgeneigte Satteldächer mit einer beiderseitigen Neigung von 30° auszubilden. Die Dächer der Garagen müssen als flachgeneigte Pultdächer ausgebildet werden, die eine Neigung von höchstens 5 % erhalten dürfen.

Die Dachdeckung der Hauptgebäude muß in dunkelfarbenen Pfannen, Schiefer oder dunkelfarbenen Asbestzementschiefer erfolgen.

- (2) Drempele sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
- (3) Dachaufbauten sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
- (4) Garagen sind in massiver Bauweise herzustellen und farblich dem Hauptgebäude anzupassen. Soweit Doppel- oder Reihengaragen errichtet werden, sind diese einheitlich zu gestalten und unter Verwendung gleicher Baustoffe herzustellen.
- (5) Einfriedigungen dürfen bis zu einer Höhe von 0,90 m errichtet werden, zur öffentlichen Grünfläche hin bis zu einer Höhe von 1,50 m.

§ 4

A u s n a h m e n

Gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes kann zugelassen werden, daß

- (1) Kleingaragen auch unter Über- und Unterschreitung der Baulinien und Überschreitung der Baugrenzen errichtet werden dürfen,
- (2) anstelle der festgesetzten eingeschossigen Bauweise auch eine zweigeschossige Bauweise genehmigt werden kann, wenn das Untergeschoß talseitig zu Wohnzwecken ausgebaut wird und auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist. Auch in diesem Fall darf die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschoßflächenzahl von 0,4 nicht überschritten werden,
- (3) einzelne Gebäudeteile hinter die Baulinie zurücktreten dürfen,
- (4) Dachaufbauten in die vorhandenen Steildächer eingebaut werden dürfen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Hüttental, den 28. Februar 1968



*M. H. Müller*  
Bürgermeister